



Niedersächsisches  
Finanzministerium

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Per E-Mail

Oberste Landesbehörden

nachrichtlich:

NLBV-Hannover

Bearbeitet von Herrn Gengelbach

eMail:

[Gerd.Gengelbach@mf.niedersachsen.de](mailto:Gerd.Gengelbach@mf.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen  
25 3100/3

Telefax: (0511) 120-998299  
☎ (0511) 120 - 8299

Hannover

08.Mai.2007

## **Vollzug des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder); hier: Besitzstandszulage für 3 und mehr Kinder**

In Familien/Partnerschaften mit mehr als zwei Kindern kommt es trotz eines Berechtigtenwechsels beim Kindergeld und der danach zustehenden Besitzstandszulage für Kinder wegen des höheren Familienzuschlags ab dem dritten Kind im Besoldungsrecht zu finanziellen Einbußen.

Um diese Einbußen zu vermeiden, erkläre ich mich damit einverstanden, dass auf Antrag der/des übergeleiteten TV-L-Beschäftigten rückwirkend ab 1. November 2006 eine außertarifliche Zusatzversorgungspflichtige Zulage gewährt wird. Der Antrag ist von der/dem Beschäftigten bis spätestens 31. Oktober 2007 bei der zuständigen Personaldienststelle zu stellen.

Bei der Bemessung sonstiger Leistungen ist diese außertarifliche Zulage wie die Besitzstandszulage für Kinder gemäß § 11 TVÜ-Länder zu behandeln. Die außertarifliche Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem im Oktober 2006 der Beamtin/dem Beamten gezahlten Kinderanteil im Familienzuschlag für das dritte und ggf. für weitere Kinder und der ab 1.11.2006 gewährten Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder für dieses Kind/diese Kinder gezahlt.

Eine außertarifliche Zulage wird auf entsprechenden Antrag der/des TV-L-Beschäftigten ebenfalls gezahlt, wenn für das dritte Kind und ggf. für weitere Kinder ein Berechtigtenwechsel beim Kindergeld nicht vorgenommen wurde, also die teilzeitbeschäftigte Beamtin/der teilzeitbeschäftigte Beamte nach wie vor den Familienzuschlag für das dritte Kind und ggf. weitere Kinder erhält. In diesem Fall bemisst sich die außertarifliche Zulage aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem im Oktober 2006 der Beamtin/dem Beamten zugestandenen Familienzuschlag für das dritte Kind und ggf. weitere Kinder und den für dieses Kind/diese Kinder nach der Überleitung ab 1. November 2006 im Rahmen der monatlichen Dienstbezüge vermindert gezahlten Familienzuschlag.

Zur Feststellung der im Einzelfall zu zahlenden außertariflichen Zulage sind entsprechende Vergleichsmittelungen zwischen den jeweils zuständigen Bezügestellen auszutauschen. Die außertarifliche Zulage wird nur an Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen - mittelbare und unmittelbare Landesverwaltung – über den 31. Oktober 2006 hinaus fortbesteht und die am 1. November 2006 unter den Geltungsbereich des Tarifver-

Seite 1 von 2 Seite(n)

C:\Dokumente und Einstellungen\Oltmanns\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\Content.IE5\XS075L4\Besitzstandszulage\_160507.doc

Dienstgebäude  
Schiffgraben 10  
30159 Hannover  
Telefon  
(0511)120-0

Telefax (0511)  
120-8068 Allgemein  
120-8060 Minister  
120-8062 Staatssekretär  
120-8064 Pressestelle

eMail  
[Poststelle@mf.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@mf.niedersachsen.de)  
Internet:  
[www.mf.niedersachsen.de](http://www.mf.niedersachsen.de)

trages für den öffentlichen Dienst der Länder fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses gezahlt. Unterbrechungen im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder und den Durchführungshinweisen hierzu sind unschädlich. Die Zahlung der Zulage endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kindergeldanspruch für dieses Kind/diese Kinder entfällt. Sie endet ferner, wenn die teilzeitbeschäftigte Beamtin/der teilzeitbeschäftigte Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet.

Im Dezember 2007 bitte ich mir unaufgefordert die Anzahl der Fälle mitzuteilen, die in Ihrem Geschäftsbereich eine entsprechende außertarifliche Zulage erhalten haben. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage

Kapitza